

Statuten Forbo Holding AG

I.

Grundlagen

§1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma

Forbo Holding AG

(Forbo Holding SA, Forbo Holding Ltd)

besteht eine Aktiengesellschaft, die ihren Sitz in Baar (Kanton Zug) hat; ihre Dauer ist unbeschränkt.

§2 Zweck

¹ Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an Unternehmungen der Industrie und des Handels, insbesondere auf dem Gebiet der Bauausstattung und verwandter Wirtschaftszweige.

² Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen errichten.

³ Sie kann Grundstücke und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, halten, verwerten und veräussern.

⁴ Die Gesellschaft kann auch alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, welche mit dem Zweck der Gesellschaft direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.

⁵ Die Gesellschaft bezweckt zudem die Unterstützung von verbundenen Gesellschaften, insbesondere in finanzieller Hinsicht.

II.

Aktienkapital, Aktien und Aktienbuch

§3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 148 500,00 und ist eingeteilt in 1 485 000 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0,10.

§4 Bedingtes Aktienkapital

¹ Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 166 450 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0,10 im Maximalbetrag von CHF 16 645,00 erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt werden (höchstens 133 160 Namenaktien), und durch Ausübung von Optionsrechten, die den Aktionären eingeräumt werden (höchstens 33 290 Namenaktien).

² Das Bezugsrecht der Aktionäre – mit Ausnahme der Aktionärsoptionen – ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Options- oder Wandelrechten berechtigt. Die Eintragung der neuen Namenaktien in das Aktienbuch, im Zusammenhang mit der Ausübung von Options- oder Wandelrechten, unterliegt der Beschränkung von §6.

³ Die Options- oder Wandelbedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aus wichtigen Gründen im Sinne von Artikel 653c Absatz 3 OR aufheben. In diesem Falle sind Struktur, Laufzeit und Betrag der Anleihe sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.

⁴ Die Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal fünf Jahren, die Wandelrechte eine solche von maximal zehn Jahren ab Emission der betreffenden Anleihe.

⁵ Die Ausübung der Wandel- oder Optionsrechte und der Verzicht auf diese Rechte erfolgt schriftlich oder elektronisch.

§4a Kapitalband

¹ Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bis zum 31. Dezember 2028 jederzeit innerhalb der Obergrenze von CHF 163 350,00, entsprechend 1 633 500 Namenaktien von je CHF 0,10 Nennwert, und der Untergrenze von CHF 133 650,00 entsprechend 1 336 500 Namenaktien von je CHF 0,10 Nennwert, eine oder mehrere Erhöhungen und/oder Herabsetzungen des Aktienkapitals vorzunehmen. Kapitalherabsetzungen können sowohl durch Reduktion des Nennwerts der Aktien als auch durch Vernichtung von Aktien durchgeführt werden.

² Im Fall einer Kapitalerhöhung:

1. legt der Verwaltungsrat die Anzahl Aktien, den Ausgabebetrag, die Art der Einlagen, den Zeitpunkt der Ausgabe, die Bedingungen der Bezugsrechtsausübung und den Beginn der Dividendenberechtigung fest. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank oder einen anderen Dritten und anschliessenden Angebots an die bisherigen Aktionäre ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen oder diese beziehungsweise die Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden;
2. ist der Verwaltungsrat ermächtigt, die Bezugsrechte der Aktionäre im Falle der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie bei einer Beteiligung der Arbeitnehmer zu entziehen oder zu beschränken und Bezugsrechte einzelnen Aktionären oder Dritten zuzuweisen.

³ Im Rahmen dieses Kapitalbands ist der Verwaltungsrat auch ermächtigt:

1. eine Kapitalerhöhung durch Umwandlung von freien Reserven in Aktienkapital vorzunehmen;
2. Kapitalherabsetzungen durch Nennwertreduktion bis zu vier Mal pro Jahr durchzuführen und den Herabsetzungsbetrag nach Anpassung der Statuten an die Aktionäre auszuzahlen.

⁴ Zeichnung und Erwerb neuer Aktien sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von §6 dieser Statuten.

⁵ Der Verwaltungsrat streicht diese Bestimmung nach Ablauf der Dauer des Kapitalbandes aus den Statuten.

§5 Aktien

¹ Die Aktien sind unteilbar. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie. Das Stimmrecht und die damit zusammenhängenden Rechte aus einer Namenaktie können der Gesellschaft gegenüber nur von einem Aktionär, Nutzniesser oder Nominee, der mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen ist, ausgeübt werden.

² Das Eigentum an einer Aktie schliesst die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Fassung in sich.

³ Die Namenaktien der Gesellschaft werden vorbehältlich von Absätzen 4 und 6 als Wertrechte (im Sinne des Obligationenrechts) ausgegeben und als Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) geführt.

⁴ Die Gesellschaft kann als Bucheffekten geführte Aktien aus dem Verwahrungssystem zurückziehen.

⁵ Der Aktionär kann von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.

⁶ Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Namenaktien in eine andere Form. Die Gesellschaft kann demgegenüber jederzeit Urkunden (Einzelurkunden, Zertifikate oder Globalurkunden) ausgeben oder Wertrechte und Urkunden in eine andere Form umwandeln sowie ausgegebene Urkunden, die bei ihr eingeliefert werden, annullieren.

⁷ Bucheffekten gemäss Absatz 3 können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

§6 Aktienbuch, Eintragungsbeschränkungen und Nominees

¹ Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer oder die Nutzniesser von Namenaktien mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Namenaktionär oder Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Wechselt ein Aktionär den Wohnort oder Sitz, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

² Erwerber von Namenaktien werden auf Gesuch hin, welches auch elektronisch übermittelt werden kann, als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen, wenn sie ausdrücklich erklären, dass (i) sie diese Namenaktien im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben haben, (ii) keine Vereinbarungen über die Rücknahme oder die Rückgabe dieser Namenaktien bestehen, (iii) sie das mit den Aktien verbundene Risiko tragen und (iv) die Meldepflichten gemäss Finanzmarktinfrastukturgesetz vom 19. Juni 2015 erfüllt sind. Ist der Erwerber nicht bereit, eine solche Erklärung abzugeben, kann die Eintragung mit Stimmrecht verweigert werden.

³ Die Eintragungsbeschränkung gemäss Absatz 2 gilt auch für Aktien, die über die Ausübung eines Bezugs-, Options- oder Wandelrechts gezeichnet oder erworben werden.

⁴ Der Verwaltungsrat kann Nominees bis maximal 0,3 % des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen. Über diese Limite hinaus kann er Namenaktien von Nominees mit Stimmrecht im Aktienbuch eintragen, sofern der betreffende Nominee die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen bekannt gibt, für deren Rechnung er insgesamt 0,3 % oder mehr des im Handelsregister eingetragenen Namenaktienkapitals hält. Als Nominees im Sinne dieser Bestimmung gelten Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung zu halten und mit denen der Verwaltungsrat eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

⁵ Juristische Personen und Personengesellschaften oder andere Personenzusammenschlüsse oder Gesamthandverhältnisse, die untereinander kapital- oder stimmenmässig, durch einheitliche Leitung oder auf andere Weise verbunden sind, sowie natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die im Hinblick auf eine Umgehung der Bestimmungen über die Beteiligungsgrenze oder die Nominees (insbesondere als Syndikat) koordiniert vorgehen, gelten als eine Person oder ein Nominee im Sinne von Absatz 4.

⁶ Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs oder Nominees Eintragungen im Aktienbuch mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.

⁷ Der Verwaltungsrat regelt die Einzelheiten und trifft die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Anordnungen. Er kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Nomineeregelung bewilligen. Er kann seine Aufgaben delegieren.

III.

Organisation der Gesellschaft

§7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Verwaltungsrat
3. Die Revisionsstelle

1. Die Generalversammlung

§8 Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl und Abberufung des Präsidenten des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Verwaltungsrats, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
3. Genehmigung des Lageberichts, der Konzernrechnung und weiterer der Generalversammlung vorzulegender Berichte;
4. Genehmigung der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantiemen;
5. Festsetzung der Zwischendividende und Genehmigung des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses;
6. Beschlussfassung über die Rückzahlung der gesetzlichen Kapitalreserve;
7. Abstimmung über die Vergütungen des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung gemäss §24;
8. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
9. Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;
10. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Verwaltungsrat vorgelegt werden.

§9 Einberufung und Traktandierung

¹ Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren zu.

² Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

³ Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, so oft es notwendig ist, insbesondere in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen. Zu ausserordentlichen Generalversammlungen hat der Verwaltungsrat auf Beschluss der Generalversammlung einzuladen oder, wenn ein oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, dies schriftlich und unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangen.

⁴ Aktionäre, die zusammen mindestens 0,5% des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen. Ein dahingehendes Gesuch muss dem Verwaltungsrat mindestens 45 Tage vor der Versammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge mitgeteilt werden.

⁵ Mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung sind den Aktionären der Geschäftsbericht und die Revisionsberichte zugänglich zu machen. Sofern die Unterlagen nicht elektronisch zugänglich sind, kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm diese rechtzeitig zugestellt werden.

§9a Tagungsort

Der Verwaltungsrat bestimmt den Tagungsort der Generalversammlung. Der Verwaltungsrat kann ferner beschliessen, dass:

1. die Generalversammlung an verschiedenen Orten gleichzeitig durchgeführt wird;
2. Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können;
3. die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchgeführt wird.

§10 Form der Einberufung

¹ Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch die in §32 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise.

² In der Einberufung sind bekanntzugeben;

1. das Datum, der Beginn, die Art und der Ort der Generalversammlung;
2. die Verhandlungsgegenstände;
3. die Anträge des Verwaltungsrates samt kurzer Begründung;
4. gegebenenfalls die Anträge der Aktionäre samt kurzer Begründung;
5. der Name und die Adresse des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.

³ Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderuntersuchung und auf Wahl einer Revisionsstelle..

§11 Versammlungsleitung

¹ Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrats geleitet. Ist der Präsident verhindert, so übernimmt der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats an seiner Stelle den Vorsitz.

² Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer und die Stimmenzähler. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§12 Teilnahmeberechtigung und Vertretung; Verwendung elektronischer Mittel

¹ In der Generalversammlung berechtigt jede Aktie, die am massgebenden Stichdatum im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen ist, zu einer Stimme.

² Der Verwaltungsrat gibt in der Einladung zur Generalversammlung das für die Teilnahme- und Stimmberechtigung massgebende Stichdatum der Eintragungen im Aktienbuch bekannt.

³ Jeder Aktionär kann sich durch den gesetzlichen Vertreter oder einen Dritten vertreten lassen. Der Vertreter hat sich, wenn er nicht gesetzlicher Vertreter ist, durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen.

⁴ Der Aktionär kann sich überdies durch den von der Generalversammlung jährlich gewählten unabhängigen Stimmrechtsvertreter vertreten lassen, wobei dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter Vollmachten und Weisungen auch elektronisch erteilt werden können. Ist das Amt des unabhängigen Stimmrechtsvertreters vakant, ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

⁵ Der Verwaltungsrat regelt die Anforderungen sowie die Einzelheiten der Erteilung von schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen, wobei er bei elektronischen Vollmachten auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichten kann.

⁶ Der Verwaltungsrat regelt die Verwendung elektronischer Mittel anlässlich hybrider oder virtueller Generalversammlungen. Er stellt sicher, dass:

1. die Identität der Teilnehmer feststeht;
2. die Voten in der Generalversammlung unmittelbar übertragen werden;
3. jeder Teilnehmer Anträge stellen und sich an der Diskussion beteiligen kann;
4. das Abstimmungsergebnis nicht verfälscht werden kann.

§13 Beschlussfassung und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist vorbehältlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und die Höhe des vertretenen Aktienkapitals beschlussfähig.

² Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten abweichende Bestimmungen enthalten.

³ Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

⁴ Beschlüsse der Generalversammlung über die Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung erfolgen in Abweichung von Absatz 2 mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen, leere und ungültige Stimmen gelten dabei als nicht abgegeben.

⁵ Beschlüsse im Sinne von Artikel 704 OR müssen immer mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen sowie mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte gefasst werden.

§14 Abstimmungsverfahren

¹ Der Vorsitzende der Generalversammlung bestimmt Art und Reihenfolge der Abstimmungen und Wahlen.

² Grundsätzlich erfolgen Abstimmungen und Wahlen elektronisch, es sei denn, dass die Generalversammlung das schriftliche oder offene Verfahren beschliesst oder der Vorsitzende eines dieser Verfahren anordnet.

³ Der Vorsitzende kann eine Wahl oder Abstimmung immer wiederholen lassen, sofern nach seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen. In diesem Fall gilt die vorausgegangene Wahl oder Abstimmung als nicht geschehen.

⁴ Treten während einer hybrid oder virtuell durchgeführten Generalversammlung auf Seiten der Gesellschaft wesentliche technische Probleme auf, sodass die Generalversammlung nicht ordnungsgemäss durchgeführt werden kann, so muss sie wiederholt werden. Beschlüsse, welche die Generalversammlung vor dem Auftreten der technischen Probleme gefällt hat, bleiben gültig.

2. Der Verwaltungsrat

§15 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus wenigstens vier Mitgliedern.

² Der Präsident des Verwaltungsrats sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Verwaltungsratsmitglieder endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Ist das Amt des Präsidenten vakant, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer einen neuen Präsidenten aus seiner Mitte.

§16 Konstituierung, Sitzungen und Beschlussfassung

¹ Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie einen Sekretär. Der Sekretär muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

² Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten zu Sitzungen, so oft es die Geschäfte erfordern. Sitzungen des Verwaltungsrats können auch telefonisch oder per Videokonferenz abgehalten werden.

³ Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit (Präsenz) und die Modalitäten der Beschlussfassung des Verwaltungsrats richten sich nach dem Organisationsreglement.

⁴ Für öffentlich zu beurkundende Anpassungs- und Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrats im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen genügt die Anwesenheit eines einzigen Mitglieds des Verwaltungsrats.

⁵ Beschlüsse können auch auf dem Zirkularwege, per E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden, es sei denn, ein Mitglied verlange Beratung in einer Sitzung.

⁶ Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

⁷ Über die Verhandlungen des Verwaltungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

§17 Aufgaben

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Organ der Gesellschaft übertragen sind.

² Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, soweit dies für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichts sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung der Beschlüsse;
7. Erstellung des Vergütungsberichts;
8. Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung.

³ Der Verwaltungsrat kann überdies in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind.

§18 Vergütungsausschuss

¹ Der Vergütungsausschuss besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats.

² Die Mitglieder des Vergütungsausschusses werden von der Generalversammlung jährlich und einzeln gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet jeweils mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

³ Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder des Vergütungsausschusses aus seiner Mitte.

⁴ Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung der Grundsätze der Vergütungspolitik und bei der Festlegung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Geschäftsleitung im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Gesamtvergütungsbetrags. Er unterstützt den Verwaltungsrat bei der Gestaltung von Beteiligungsprogrammen und bei der Erfüllung aller weiteren Aufgaben im Bereich der Vergütung. Der Vergütungsausschuss erarbeitet entsprechende Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat kann dem Vergütungsausschuss einzelne weitere Aufgaben und Befugnisse delegieren.

⁵ Der Verwaltungsrat bezeichnet den Vorsitzenden des Vergütungsausschusses und regelt alles Weitere in einem eigenen Reglement.

§19 Weitere Ausschüsse des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere weitere Ausschüsse bestellen, die er mit der Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder der Überwachung bestimmter Geschäfte betrauen kann. Der Verwaltungsrat sorgt für eine angemessene Berichterstattung.

§20 Übertragung der Geschäftsführung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung oder Teile derselben sowie die Vertretung der Gesellschaft an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder andere natürliche Personen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen, übertragen. Die Vermögensverwaltung kann er auch an juristische Personen übertragen. Er erlässt das Organisationsreglement und ordnet die entsprechenden Vertragsverhältnisse.

§21 Verträge über die Vergütungen

Die Arbeitsverträge der Mitglieder der Geschäftsleitung respektive des Verwaltungsrats beziehungsweise andere Verträge über deren Vergütungen können eine auf maximal zwölf Monate befristete oder eine unbefristete Vertragsdauer mit einer Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten vorsehen.

§22 Mandate ausserhalb des Forbo-Konzerns

¹ Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen höchstens sechzehn Mandate ausserhalb des Forbo-Konzerns bekleiden, davon höchstens fünf Mandate in börsenkotierten Rechtseinheiten und insgesamt höchstens acht Mandate in Rechtseinheiten, die der ordentlichen Revision unterliegen.

² Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen höchstens fünf Mandate ausserhalb des Forbo-Konzerns bekleiden, davon höchstens ein Mandat in einer börsenkotierten Rechtseinheit und insgesamt höchstens zwei Mandate in Rechtseinheiten, die der ordentlichen Revision unterliegen. Die Annahme von Mandaten durch Mitglieder der Geschäftsleitung bedarf der vorgängigen Zustimmung des Verwaltungsrats.

³ Als Mandat gilt jede Tätigkeit in vergleichbaren Funktionen bei anderen Unternehmen mit wirtschaftlichem Zweck, die nicht dem Forbo-Konzern angehören. Mandate bei miteinander verbundenen Gesellschaften ausserhalb des Forbo-Konzerns gelten dabei jeweils als ein Mandat.

3. Die Revisionsstelle

§23 Die Revisionsstelle

¹ Die Generalversammlung wählt ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 als Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle muss ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

³ Die Revisionsstelle muss unabhängig sein.

⁴ Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

IV.

Genehmigung der Vergütungen sowie Grundsätze der Vergütungen, Beteiligungsprogramme und Darlehen

§24 Genehmigung der Vergütungen

¹ Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und mit bindender Wirkung den Gesamtbetrag der an den Verwaltungsrat für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden maximalen festen Vergütung.

² Die Generalversammlung genehmigt jährlich, gesondert und mit bindender Wirkung den Gesamtbetrag der an die Geschäftsleitung für das der Generalversammlung folgende Geschäftsjahr zu entrichtenden maximalen festen Vergütung, den Betrag der an die Geschäftsleitung für das der Generalversammlung vorangehende Geschäftsjahr zu entrichtenden variablen Vergütung im Rahmen eines leistungsabhängigen Bonusprogramms und den Gesamtbetrag der an die Geschäftsleitung für das laufende Geschäftsjahr zu entrichtenden maximalen variablen Vergütung im Rahmen eines langfristigen Beteiligungsplans.

³ Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung in Abweichung der vorstehenden Absätze auch eine Genehmigung des Gesamtbetrags der festen und variablen Vergütung beantragen. Er kann überdies die Genehmigung von Vergütungen für andere als in den vorstehenden Absätzen definierte Perioden beantragen.

⁴ Stimmt die Generalversammlung einem Antrag des Verwaltungsrats auf Genehmigung der Vergütungen nach den vorangehenden Absätzen nicht zu, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, anlässlich der gleichen Generalversammlung neue Anträge zu stellen, oder die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen auf eine ausserordentliche oder die nächste ordentliche Generalversammlung zu vertagen. Bis zur Genehmigung der festen Vergütungen durch die Generalversammlung kann der Verwaltungsrat die Vergütungen unter dem Vorbehalt der Genehmigung auszahlen.

⁵ Der Generalversammlung ist der Vergütungsbericht zur Konsultativabstimmung vorzulegen.

§25 Zusatzbetrag für Mitglieder der Geschäftsleitung

Der Zusatzbetrag für die Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, welche nach der Abstimmung über die Vergütung gemäss §24 ernannt werden, beträgt maximal 40 % des von der Generalversammlung im Voraus genehmigten Gesamtbetrags der Vergütung an die Geschäftsleitung.

§26 Grundsätze über die festen und die variablen Vergütungen und die Zuteilung von Beteiligungsrechten der Gesellschaft

¹ Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste Vergütung, deren Höhe je nach Amt als Vorsitzender oder Mitglied sowie aufgrund von Mitgliedschaften in den Verwaltungsratsausschüssen abgestuft ist. Die Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats teilweise oder insgesamt in Form von gesperrten Aktien der Gesellschaft ausbezahlt werden.

² Die Mitglieder der Geschäftsleitung erhalten eine feste und eine variable Vergütung. Die variable Vergütung setzt sich aus einer leistungsabhängigen Vergütung ("Bonus") und aus der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft, anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft und/oder von ähnlichen Instrumenten im Rahmen eines langfristigen Beteiligungsplans zusammen. Der Bonus ist an die Erreichung der individuellen (qualitativen) Ziele des jeweiligen Geschäftsleitungsmitglieds sowie der finanziellen (quantitativen) Ziele des Unternehmens gebunden, wobei sich die finanziellen Zielsetzungen je nach Funktion und Verantwortung des jeweiligen Geschäftsleitungsmitglieds auf Konzern- und/oder Geschäftsbereichsziele beziehen können. Der Verwaltungsrat bestimmt und gewichtet die individuellen und finanziellen Ziele. Der Bonus kann höchstens 200 % der festen Vergütung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung betragen. Die Zuteilung von Aktien der Gesellschaft respektive die Wandlung von anwartschaftlichen Bezugsrechten oder ähnlichen Instrumenten in Aktien der Gesellschaft sind an das Erreichen von Leistungskennzahlen während der Leistungsperiode sowie allenfalls weitere qualitative und quantitative Ziele gebunden. Die Vergütung im Rahmen von langfristigen Beteiligungsplänen kann höchstens 200 % der festen Vergütung des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung betragen. Die feste respektive variable Vergütung kann den Mitgliedern der Geschäftsleitung teilweise oder insgesamt in Form von gesperrten Aktien der Gesellschaft ausbezahlt werden. Der Bonus kann in bestimmten Fällen wie beispielsweise der Beendigung des Arbeitsverhältnisses unter Zugrundelegung der Annahme der vollen Erreichung der vom Verwaltungsrat festgelegten Ziele ausgerichtet werden.

³ Erfolgt die Auszahlung der festen respektive variablen Vergütung teilweise oder insgesamt nicht in bar, sondern in Form von Aktien, von anwartschaftlichen Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft und/oder von ähnlichen Instrumenten, bestimmt der Verwaltungsrat die für die Bewertung der zugeteilten Aktien beziehungsweise der zugeteilten anwartschaftlichen Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft oder ähnlichen Instrumente massgebenden Faktoren wie Zeitpunkt und Methode der Bewertung sowie die Dauer der damit verbundenen Leistungsperioden und Haltefristen. Die Dauer der Leistungsperiode respektive der Haltefrist beträgt in der Regel drei bis fünf Jahre. Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass aufschiebende Bedingungen und Haltefristen beim Eintritt bestimmter Ereignisse (wie Kontrollwechsel, Beendigung des Arbeits- respektive Mandatsverhältnisses, Pensionierung oder Todesfall) gänzlich oder teilweise wegfallen.

⁴ Die Vergütung kann nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise auch von direkt und/oder indirekt gehaltenen Tochtergesellschaften ausgerichtet werden.

⁵ Der Verwaltungsrat regelt unter Berücksichtigung der vorgehenden Absätze sämtliche Einzelheiten der variablen Vergütungen in separaten Reglementen.

§27 Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge

¹ Die Gesellschaft kann Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge an gegenwärtige und frühere Mitglieder der Geschäftsleitung bis zu einem Maximalbetrag von einer Jahresvergütung des jeweiligen Mitglieds ausrichten.

² Der Verwaltungsrat erlässt, sofern notwendig, Bestimmungen zur Regelung der Gewährung von Darlehen, Krediten und Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge.

V.

Geschäftsbericht, Gewinnverteilung, Reservefonds

§28 Geschäftsjahr und Geschäftsbericht

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

² Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz, der Geldflussrechnung und dem Anhang, die Konzernrechnung sowie der Lagebericht werden gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts aufgestellt.

§29 Gewinnverteilung

¹ Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere der Artikel 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

² Nicht bezogene Dividenden, Zwischendividenden und Rückzahlungen der gesetzlichen Kapitalreserve verfallen nach Ablauf von fünf Jahren zugunsten der Gesellschaft.

§30 Reservefonds

Der gesetzliche Reservefonds ist zur Deckung von Verlusten bestimmt; immerhin steht der Generalversammlung auf Antrag des Verwaltungsrats das Recht zu, über die Reserven auch zu anderen Zwecken zu verfügen, soweit dies nach Gesetz zulässig ist.

VI.

Schlussbestimmungen

§31 Auflösung und Liquidation

¹ Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften beschliessen.

² Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat durchgeführt, sofern sie nicht durch die Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

³ Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt nach Massgabe der Artikel 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind ermächtigt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu verkaufen.

⁴ Nach erfolgter Tilgung der Schulden wird das Vermögen unter die Aktionäre nach Massgabe der eingezahlten Beträge verteilt.

§32 Bekanntmachungen

Einberufungen und Mitteilungen an die Aktionäre können nach Wahl des Verwaltungsrates gültig durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt, durch Brief oder E-Mail oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Kontaktdaten des Aktionärs erfolgen.

* * * * *